



BEGRÄBNISFORST
THALE

**FRIEDHOFSATZUNG
ÜBER DEN „BEGRÄBNISFORST HARZ IN THALE“**

Gemäß § 5, § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA-) vom 05.02.2002 (GVBl. S. 46) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale am 21.12.2017 folgende Friedhofsatzung über den Begräbnisforst Harz in Thale beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Friedhofsatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „Begräbnisforst Harz in Thale“ – nachfolgend „Begräbnisforst“ genannt. Der Begräbnisforst ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Thale – nachfolgend auch „Träger“ genannt.
2. Die Verwaltung und die Betriebsführung des Begräbnisforstes obliegt dem Unternehmen Schloss Lehrensteinsfeld Verwaltungs GmbH, Paul Dietzsch-Doertenbach, Dr. Maximilian Dietzsch-Doertenbach, Nicola Dietzsch-Doertenbach, und Laura Dietzsch-Doertenbach – nachfolgend „Beauftragter“ genannt.
3. Der Begräbnisforst umfasst die in dem Lageplan gem. Anlage dargestellten Waldflächen auf den Grundstücken Gemarkung Thale, Flur 13 Flurstück 25/17, Flur 12 Flurstück 83/2 und Flur 10 Flurstück 218/21, welche sich nicht im Eigentum des Trägers befinden; dem Träger ist jedoch ein langfristiges Nutzungsrecht an den Flächen eingeräumt worden.
4. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden von dem Beauftragten geeignete Bestattungsbiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2 FRIEDHOFSZWECK

Der Begräbnisforst dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Thale, allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung in einem Bestattungsbiotop im Begräbnisforst erworben haben.

§ 3 BESTATTUNGSFLÄCHE

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen registrierten und Kartographierten Bestattungsbiotopen werden nach dem Konzept vom Begräbnisforst genutzt. Es werden hierbei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Bestattungsbiotop eingebracht. Alle Bestattungsbiotope bleiben bei dem Begräbnisforst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 VERHALTEN IM BEGRÄBNISFORST

1. Für das Verhalten im Begräbnisforst sind die Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FF=G) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Jeder Besucher des Begräbnisforstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Im Begräbnisforst ist es untersagt:
 - a) Besetzungen zu stören,
 - b) den Begräbnisforst und die Anlagen zu verunreinigen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben
4. Der Träger oder der Beauftragte können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Begräbnisforstes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 5 ARTEN DER GRABSTÄTTEN

Es werden im Begräbnisforst folgende Bestattungsbiotope unterschieden:

- a) Einzelbestattungsbiotop
- b) Familienbestattungsbiotop
- c) Gemeinschaftsbestattungsbiotop
- d) Himmelsleiterbiotop

§ 6 NUTZUNGSRECHT

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Beauftragten vergeben. Das Nutzungsrecht an den im Begräbnisforst registrierten Bestattungsbiotopen wird bis zu 99 Jahren (in der Regel für 25 Jahre) verliehen. In der Grabstätte können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 7 BESTATTUNGSBIOTOP – REGISTER

1. Im Begräbnisforst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Bestattungsbiotop. Die Bestattungsbiotope enthalten zum Auffinden des Bestattungsbiotops eine Registriernummer.
2. Der Träger führt jeweils ein Register aus der die veräußerten Bäume und die beigesetzten Personen mit folgenden Angaben ersichtlich sind.

§ 8 MARKIERUNGEN

Der Beauftragte kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Bestattungsbiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Bestattungsbiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im Begräbnisforst vereinheitlicht.

§ 9 DURCHFÜHRUNG VON BESTATTUNGEN

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterberkunden beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Urnen sind dem Beauftragten zuzustellen. Die betroffenen Angehörigen stimmen mit dem Beauftragten den Beisetzungstermin und die Gestaltung der Beisetzung ab.
4. Urnen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
5. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Bestattungsbiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr, zulässig.
6. Alle Handlungen im Begräbnisforst, die mit zusätzlichen Lärmbelastigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern und Kunstlicht.
7. Umbettungen, d. h. Ausbettungen aus dem Begräbnisforst sind nicht möglich.

§ 10 RUHEZEIT

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Begräbnisforst dar in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbiotops sind davon ausgenommen.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

§ 12 PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

1. Der Begräbnisforst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Beauftragte kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13 HAFTUNG

1. Der Träger sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Begräbnisforstes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für den Begräbnisforst nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Begräbnisforstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Träger sowie der Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 14 ENTGELT

Für die Nutzung der Bestattungsbiotope als Grabstätte erhebt der Beauftragte ein privatrechtliches Entgelt.

§ 15 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

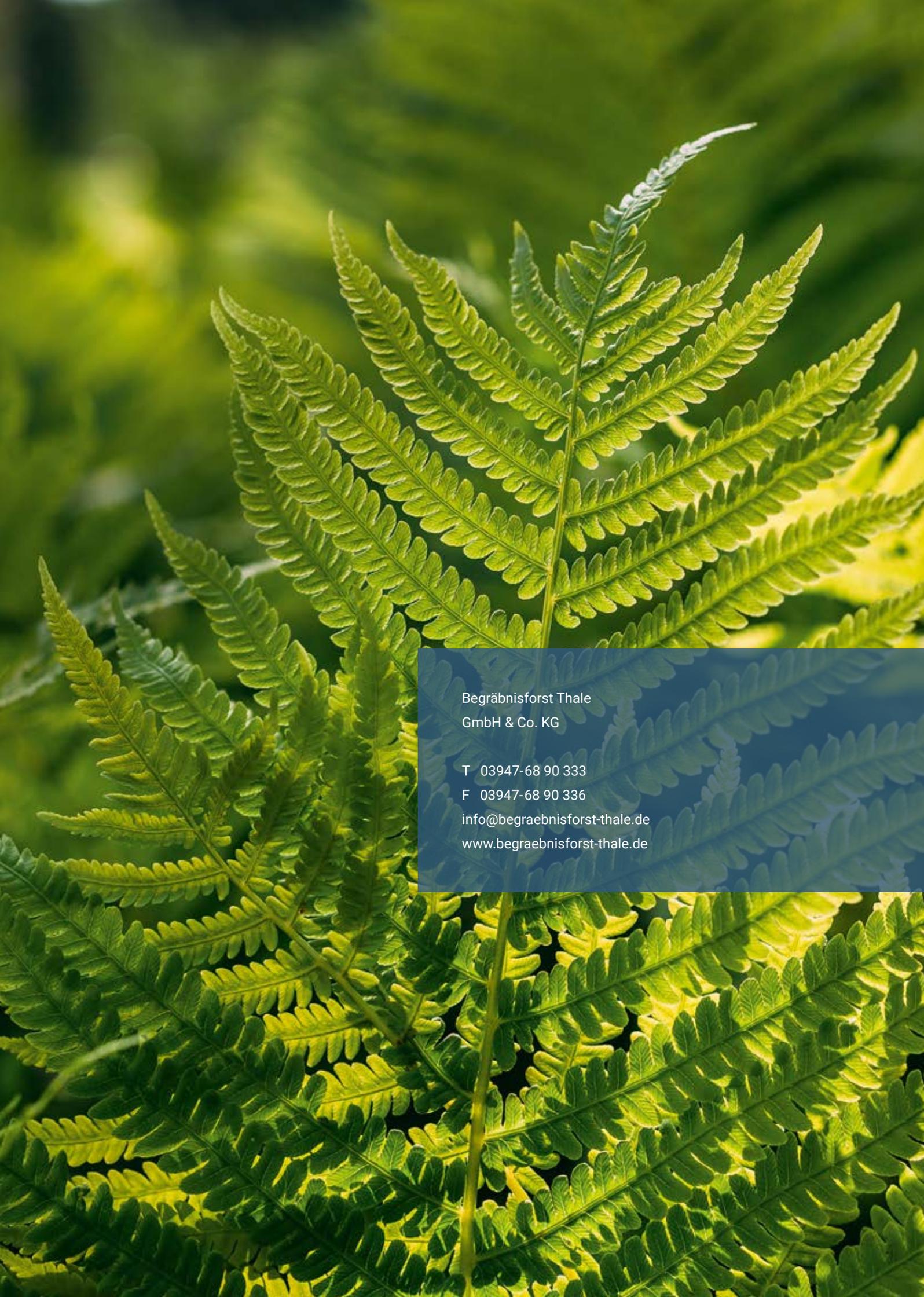
1. Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbehafteten Personals des Trägers sowie des Beauftragten nicht Folge leistet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3
 - Beisetzungen stört,
 - den Begräbnisforst und die Anlage verunreinigt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe eine Bestattung störende Tätigkeiten ausübt
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Thale, 21.12.2017

Balcerowski, Bürgermeister



Begräbnisforst Thale
GmbH & Co. KG

T 03947-68 90 333

F 03947-68 90 336

info@begrabnisforst-thale.de

www.begrabnisforst-thale.de